

Term Sheet BdB-Moratorium „KMU und Selbständige/freie Berufe“

Präambel:

Neben den umfangreichen Maßnahmen der Fördermittelinstitute, die von den Privatbanken bereits erfolgreich begleitet und exekutiert werden, leisten die Privatbanken im Falle eines weiteren Liquiditätsbedarfes mittels breiter Stundungsmöglichkeiten einen weiteren Beitrag zur Liquiditätssicherung der Unternehmen. Der BdB schlägt hiermit einen gemeinsamen Rahmen vor, unter dem Stundungen in Form eines Moratoriums für interessierte Mitgliedsinstitute möglich gemacht werden.

Verpflichtete:

Alle unterzeichnenden Mitgliedsinstitute des BdB.

Betroffene Darlehensnehmer/Berechtigte:

KMU im Sinne der im Aufsichtsrecht maßgeblichen KMU-Definition (bis 50 Mio. EUR Jahresumsatz) und Selbständige/freie Berufe, sofern sie nicht als „Verbraucher“ gelten, deren wirtschaftliche Schwierigkeiten auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) respektive auf diesbezügliche staatliche Maßnahmen (lock down etc.) zurückzuführen sind und die sich vor Corona nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden.

Betroffene Produkte:

Dieses Moratorium ist nur für in Deutschland gebuchte Eigenmitteldarlehen (nicht für öffentliche Förderkredite) nutzbar für Kunden, die ab dem 1. März 2020 keine Corona-Hilfen z.B. der KfW beziehungsweise der Landesförderinstitute in Anspruch genommen haben. Darüber hinaus sind ausgenommen:

- Verbraucherdarlehen (vgl. oben)
- Pool- oder Konsortialvereinbarungen
- Derivate
- ABS-Transaktionen
- Gewerbliche Immobilienfinanzierung (CRE)
- Endfällige Darlehen
- Spezialfinanzierungen; Hierunter fallen unter anderem etwa
 - Akquisitionsfinanzierungen (AQF)/Leverage Buy-out Finanzierungen
 - Schiffsfinanzierungen
 - durch Exportkreditagenturen gedeckte Darlehen (ECA)

Bedingungen:

- Das Unternehmen hat Corona-bedingt einen zusätzlichen Liquiditätsbedarf.
- Der Darlehensvertragsabschluss lag vor dem 15. März 2020.
- Die Beantragung der Stundung erfolgt bis zum 31. Juli 2020.
- Bis zum 31. März 2020 ist eine vertragsgerechte Zahlung von Zins und Tilgung erfolgt.

- Der Darlehensnehmer setzt in angemessener Weise vorhandene Liquidität zur Aufrechterhaltung des Betriebes ein.
- Der Darlehensnehmer kann die Leistung dennoch nicht erbringen oder ihm ist die Erbringung der Leistung nicht ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs möglich.
- Die Kreditwürdigkeit muss zum 15. März 2020 gegeben sein.
- Der Darlehensnehmer bestätigt, dass – unter Berücksichtigung einer zu gewährenden Stundung – zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzantrag gestellt wurde bzw. kein Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung) vorliegt.
- Der Darlehensnehmer darf sich zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht im Workout Prozess oder in der Restrukturierung befinden.
- Wenn das Kreditinstitut die Zustimmung Dritter benötigt, ist die Stundung nur möglich, wenn der Darlehensnehmer deren Zustimmung nachweist.

Auslöser:

- Der Darlehensnehmer beantragt das Moratorium in Schrift- oder Textform und weist in geeigneter, aussagekräftiger Form die Erfüllung der Bedingungen nach.
- Das Institut gibt das Moratorium dem Kunden zur Kenntnis.

Gegenstand der Stundung:

- Es erfolgt eine Stundung aller ab Antrag bis maximal 31. Oktober 2020 fällig werdenden Tilgungsleistungen.

Konditionen:

- Die gestundeten Beträge werden kapitalisiert und auf die gestundeten Beträge fällt der Vertragszins an.
- Zinssicherungsgeschäfte des Darlehensnehmers werden nicht automatisch aufgrund des Moratoriums an den neuen Zins- und Tilgungsplan angepasst.
- Die Vertragslaufzeit verlängert sich um die gestundeten Monate beziehungsweise für Annuitätendarlehen um die Monate und Tage, bis die Rückzahlung vertragsgemäß vollständig geleistet ist.

Prozess:

- Die Anerkennung des Moratoriums als allgemeines Zahlungsmoratorium im Sinne der EBA GL durch die BaFin ist die notwendige Voraussetzung für dessen Zustandekommen.
- Hierzu setzen die Institute den BdB in Kenntnis, wenn sie beabsichtigen, diesem Moratorium beizutreten. Der BdB setzt wiederum die BaFin in Kenntnis, welche Mitglieder eine Teilnahme beabsichtigen.